

*Stück*

*X.*

*00 2  
8*

*Kirchengeschichte.*

*30.*

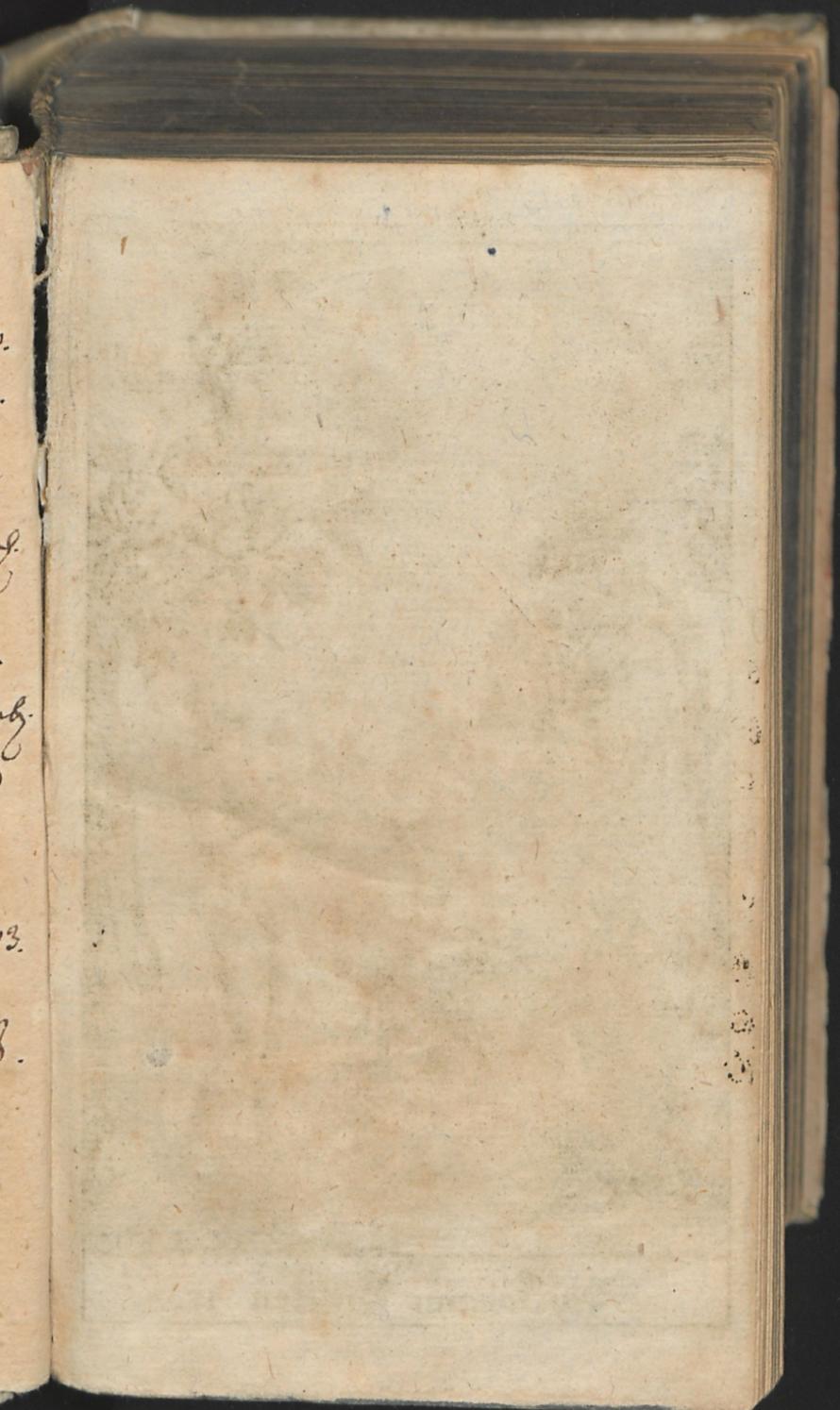


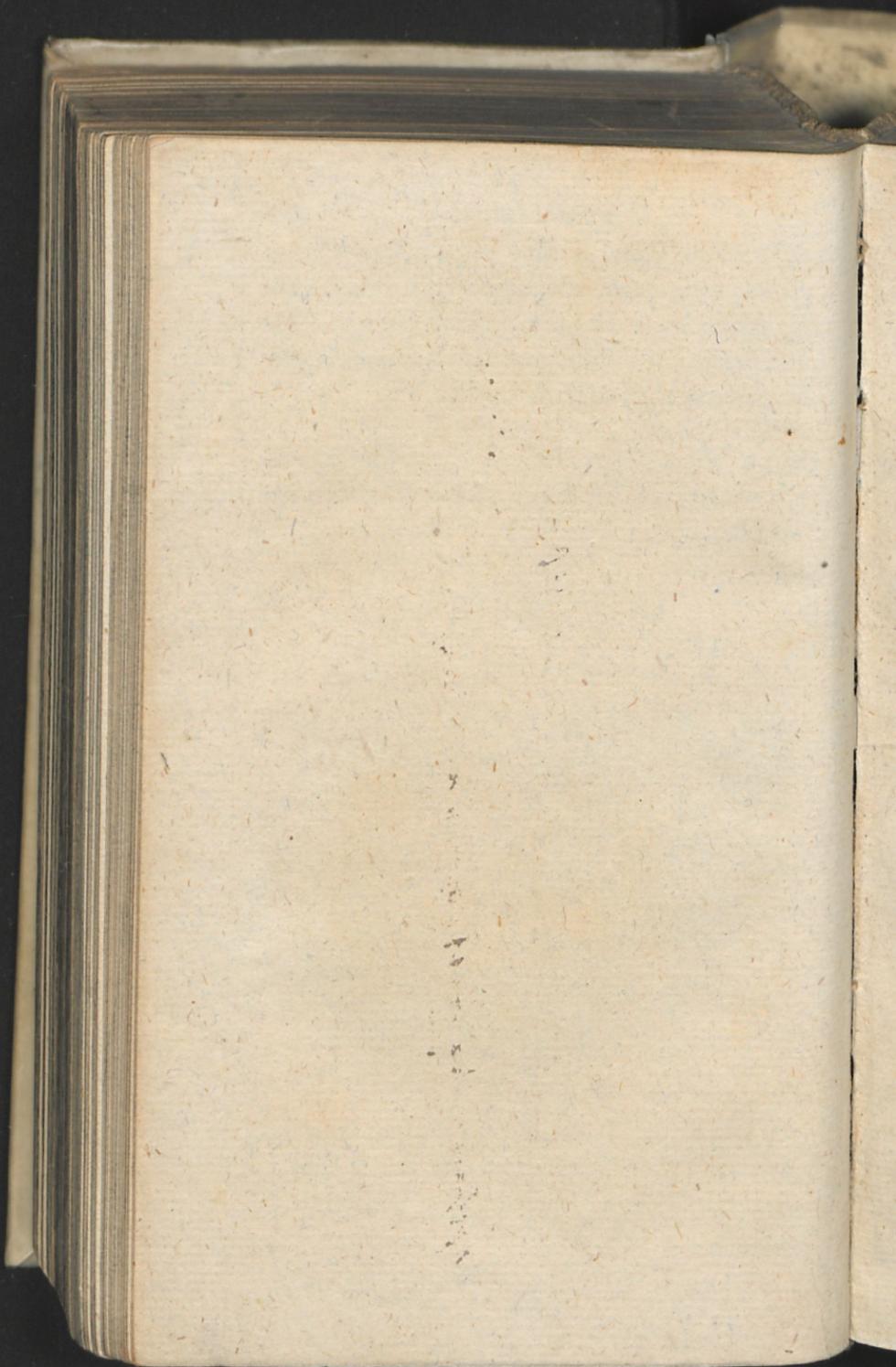
N° 7479











4

Gründliche Vorstellung  
Welches eigentlich  
Das einzig  
**Wahre Mittel**  
Zur  
Bereinigung der Seeden  
**Evangeliſchen**  
Religionen,  
In Teutſch-Land ſeye?  
Und  
Warum alle in diſer Sachbiß,  
hero gethane Vorſchläge Frucht-  
loß abgangen.

---

Gedruckt/ Anno M. DCCII.

Johann: XV, v. 12.

**E**s ist mein Gebott / daß ihr euch unter  
einander liebet.

Zachar: VIII, v. 19.

**E**bet Warheit und Friede.

N<sup>o</sup> 7482





## Inhalt der gründlichen Vor- stellung.

**D**as Jus Reformandi kommt der hohen Obrigkeit zu. S. 1. Dessen Theil ist *compositio amicitabilis eod.*: Welche unter beederselts Evangelischen zu hoffen. S. 2. Unter der geänderten und ungeänderten Augspurg. Confession ist kein unterschied. S. 3. Die geänderte wird von allen Evangelischen Ständen approbirt. S. 4. Die Reformirte sind Augspurgis. Confessions verwante. S. 5. Werden dafür auff dem Reichs-Tag erklärt. *eod.*: Sie sind jederzeit des Religion-Fridens fähig gewesen. S. 6. Die Interpretation der Augspurg. Confession kommt beeden Theilen zu. S. 7. Einiger unbesonnene Reden entstehen *ex vana ostentatione.* S. 8. *Explicatio Art; 7 J.P.W. eod.*: *Consequentia ex jam dictis.* S. 9. Die Reformirte müssen die ungeänderte Augspurg. Confession annehmen. S. 10. Welche *norma docendi* seyn muß. S. 11. Die vereinigte nennen sich Evangelische. S. 12. Führen einerley *cultum externum* ein. S. 13. Beederselts Evangelis. Fehler *circa cultum externum.* S. 14. Wie die Vereinigung zu tractiren. S. 15. Theologi müssen davon bleiben. S. 16. Viele vornehme Theologi seynd selbst dieser Meynung. S. 17. Das beste *Consilium* ist zur verein nicht *sufficient.* S. 18. Wann solches nicht am rechten Ort gebührend *recommendirt* wird. S. 19. Der Haß unter beederselts Evangelis. nimt täglich ab. S. 20. Ihr. Königl. Majest. in Preussen können die Universal-Vergleichung der Religionen am besten befördern. S. 21. Die übrige Reformirte Fürsten seynd von Deroselben zur *accession* zubewegen. S. 22. An die Evangel. Latherischen müssen Abgeordnete von denen Reformir-

ten gesündet werden §. 23. Vornehmlich an Co. Churf. Durch zu Braunschweig. §. 24. Sodann an andere Evangelische und zwar erstlich an die moderateste Hofe. §. 25. Niemand muß jedoch prateriret werden. §. 26. Die Sache ist nach gehends bey dem Evangel. Corpore oder einem besondern Convent völli zuerötern. §. 27. Und wenigstens ein Vergleich circa cultum externum und die mutuelle tolerantz fest zustellen §. 28. Auf andere weis ist zu dem erwünschten effect nicht zugelangen. §. 29. Ob ein Reichs-Stand allein in seinen Landen einen Vergleich der beiden Religionen eta liren könne? §. 30. Durch was Mittel die union handzuhaben. §. 31. Warum der Autor seine Gedancken drucken lassen. §. 32. Er will niemanden antworten/ aber wohl seine Fehler öffentlich erkennen. §. 33. Was der Evangel. Religion etwa zu wieder gesact seyn möchte/ wird widerruffen. §. 34. Vorworts §. 35.

## §. I.

**D**er Hohen Obrigkeit wird hoffentlich niemand das Jus reformandi in zweiffel ziehen/ als welches in allen Göttlichen/Natürlichen u. Bölckerwie auch denen üblichen ReichsRechten und Satzungen/sonderlich im Religions- und Westphal. Frieden selbst gegründet ist / und in praxi bestättiget zuseyn von allen Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen einhelliglich nicht allein eingestanden / sondern auch noch ferners auff die künfftige Zeiten extendiret wird Artic: V. §. quantum deinde 29. J. P. Osn; Gleich wie aber sothane Macht zu reformiren in dem folgenden §. hoc tamen non obstante. &c. 30. und so viel die Augspurg. Glaubens-Verwandte unter sich betrifft/in Artic: VII. auff gewisse maasß von denen hohen Herren Paciscenten

scenten eingeschrencket worden; Also haben Sie dennoch Sich den gütlichen Vergleich / als einen Theil des Fürsten Rechts circa Sacra, ausdrücklich vorbehalten / woran aber unter denen Catholischen und Augspurg. Confessions-Verwanten wegen jener dabey besorgenden Verlusts nicht einstens zu gedencfen.

§. 2. Unter denen Augspurg. Confessions-Verwanten selbst aber / das ist / denen Evangel. Lutheris. und Evangel. Reformirten ist die Vereinigung ehender zuhoffen: Dann der erste und vornemste haupt grund zur Vereinigung scheint bereits geleget zuseyn / nach dem beede Partheyen zu der Augspurg. Confession sich würcklich bekennen / und derselben mit Herz und Munde zugethan zuseyn höchlich betheuren / und unter sich in die Wette streiten / welcher Theil von sothaner Glaubensbekänntnis / ja des S. Lutheri privat Meynungen selbst am meisten abgewichen?

§. 3. Diejenige / welche zwischen der geänderten und ungeänderten Augspurgischen Confession einen so großen Unterscheid machen / sollten billich bedencken / daß die Anno 1530. Kaysler Carl dem Fünfften übergebene Confession, und die Anno 1540. nachgehends beschehene Vermehrung derselben einen autorem nemlich Philippum Melanctonem habe / welcher beede aufgesetzt / und ist eigentlich diese nur eine erläuterung der ersten / die keinen neuen Verstand einführet: Sondern allein den wahren Sinn deutlicher erkläret / und die keines Wegs denen Reformirten zu lieb / sondern denen Römisch Catholis.

Catholis. zu leyd / und dannenhero eigent-  
 lich in denen Articulis, so zwischen denen beeder-  
 seits Evangelis. und Röm. Cathol. streittig  
 seind geschehen ist; Als da seind Art: 4. von  
 der Rechtfertigung. Art. 5. Vom Glauben/und  
 Wort Gottes: Art. 6. Vom verdienst der  
 Wercken: Art. 10. vom heiligen Abendmahl.  
 Art. 12. von der Busse: Art. 15. von Kirchen  
 Ordnungen: Art. 20. vom Glaubens Bekant-  
 nüss. 2c. Wie solches die auf dem Naumburg.  
 Convent Anno 1561. versamlere Evangelische  
 Reichs-Ständte/ als optimi verborum & acti-  
 onum suarum interpretes, in der Vorrede ihrer  
 damahls Käyser Ferdinando I. übergebenen  
 Confession deutlich an den Tag gegeben/ unter  
 welchen auch noch Land Graff Philipp zu Hessen/  
 und Fürst Wolffgang zu Anhalt/ welche A. 1530  
 die erstere Confession Käyser Carl dem Fünff-  
 ten zu Augspurg mit übergeben hatten / noch bey  
 Leben und gegenwärtig waren; Wobey einige  
 nicht undeutlich zuverstehen gegeben hetten / daß  
 sie einen größern Unterscheid zwischen diesen bee-  
 den Confessionen nicht finden könten / als etwa  
 unter dem kleinen und grossen Catechismo wä-  
 re/ deren jener vor diejenige diente / welche noch  
 der Milchspeise von nöthen / dieser aber vor die/  
 welche andere Speise bereits verdauen könten.

§. 4. Man hat also zu der Zeit Evangelischer  
 Seits die Verbesserte/wie sie damahls geheissen/  
 oder die heutigen Tags so genante geänderte  
 Augspurg. Confession, als eine erläuterung  
 der ersten / zwar durchgehends gut geheissen / je-  
 doch



doch um denen Catholis. keinen fernern anlaß zu geben / als ob man zweyerley Confessiones habe / und etwas neues suche / die erstere de A. 1530. noch mahls unterschrieben / worunter auch die Reformirte, und in specie Friedrich Pfalz Graf und Churfürst gezehlet werden / einfolglich ist damahls unter Lutherische und Reformirte und der geänderten und ungeänderten Augspurg. Confession solcher unterschied nicht gemacht worden / als kurz hernach einige hitzige Köpffe von beederseits Theologen den auff dem Naumburg. Convent so wohl bedachtlich hinaelegten Zwiespalt durch lästern / schänden / verkäkern / und falscher auffbürdung allerhand irrigen Meinungen / nach dem damahligen im schwang gehenden groben und unflätigen Münchs Stylo leyder mehr als zuviel hervor gesucht / so noch heutigen Tags der beederseits Eangelis. Religion grossen schaden thut / indem die Röm. Cathol. ihren Glaubens Genossen selbige redens arten Extra-ets-weiß für- und anheim zustellen pflegen / ob der Heil. Geist bey dergleichen Leuthen seine Wohnung habe aufschlagen können ?

§. 5. Durch diese / der Protestirenden / Uneinigkeith wurden die Cathol. bereits Anno 1566. bewogen / denen Reformirten, sonderlich Pfalz Graffen Friederich / quaestione[m] status auf dem damahligen Reichstag zu Augspurg zu moviren, als wann selbige der Augspurg. Confession nicht zugethan / einfolglich des Religions-Friedens nicht fähig wären / in der Meinung / die Eangel. Luther. würden ihnen beypflichten / und die Reformirte mithelfen unterdrucken / quo facto,

Sie/Cathol. mit denen Lutherischen bald fertig feyn wolten zc. Aber die Evang. Stände merckte der Cathol. List gar wohl / und gaben die exclusion der Reformirten aus dem Religions Frieden durchaus nicht zu / sondern behaupteten vielmehr / daß nicht die Catholische / sondern Sie / Evangelische / allein urtheilen müßten / ob einer der Augspurgischen Confession zugethan seye oder nicht ? Erkenneten darauff die Reformirte vor Augspurg. Confessions-Verwante / obwohlen im punct des Heil Abendmahls zwischen ihnen einiger Streit seye : Ließ der Pfalz Graffen Friederich der Evangel. Comitial-Schluß unterschreiben / auch sich damahls und nachgehends von denen Reformirten Churfürsten zu Pfalz / biß auff die Böhmische Urube jederzeit dirigiren : Die Reformirte wurden auff alle Evangel. Conventen eben so wohl / als die Luther. eingeladen / und unterschrieben sich der Augspurg. Confession zugethane : Sie exercirten ihre Jura circa Sacra & Civilia ohne einiges Menschen Hindernuß gleich denen Evangel. Luther. Ja / was noch mehr ist / die Sächs. Theologi mußten auff dem Leipziger Convent selbst eingestehen / daß zwischen denen Lutheris. und Reformirten kein Lehr-Streit über einigen in der Augspurg. Confession enthaltenen Articul vorhanden.

§. 6. Diesem nach ware damahls nicht die Frage / ob die Reformirten in dem Anno 1555. und also bereits 15. Jahren nach der Anno 1540. v. Philippo Melanchtone herausgegebenen und  
fast

fast durch gehends adoptirten zweiteren Confession, auffgerichteten Religions-Frieden begriffen / sondern ob sie aus demselben auszuschließen seyn? Welches / wie vorgesagt / die Evangelis. Lutheris. rund abschlugen; Dahero diejenige weit irren / welche davor halten / die Reformirte seyn erst in dem Westphäl. Friedensschluß vi Artic. 7. des Religions-Frieden fähig worden. Dann obwohlen von einigen Friedensstörern hiebevordie Frag / welche mancher bisweilen an noch straffbahrer weiß hervor suchet / auff die Bahn gebracht worden / ob die Reformirte der Augspurg. Confession zugethan / einfolglich des darauff sich gründenden Religion Friedens fähig seyn? Und selbige privatâ autoritate negative decidirt; So haben dennoch die Reformirte jederzeit / und sonderlich bey denen Westphäl. Friedens Tractaten, statthlich eingeführet / wie diese importante Frage bereits zu ihrem favor von denen sämtlichen Evangel. Ständen Anno 1566. decidiret seye / und / wann auch solches nicht geschehen / keinem privato, sondern denen Ständen des Reichs darüber zu urtheilen zu komme.

S. 7. Es thut übrigens wenig zur Sach / daß anfangs mehrberührte Augspurg. Confession von einem privat Theologo ist verfasst worden / dann sie hat nicht von diesem ihre autoritet, sondern weilen sie von denen Evangel. Ständen unterschriebē / vi juris reformandi eingeführet / und Käyser Carl dem V. überreicht worden / worauff der Religions-Friede und alle an-

dere Reichs Satzungen ihr fundament setzen  
 Dahero als Philippus Melanchton dieselbe A.  
 1540. zu Wittenberg vermehreter aus guter In-  
 tention heraus gehen lassen/ soll nicht allein der  
 hochseelige Lutherus, sondern auch der Chur-  
 fürst von Sachsen solches ihm hart und mit die-  
 sen formalien verwiesen haben: Warum er sich  
 unterstütnde propria autoritate die Glaubens-  
 Bekänntniß zu verbessern? Da ihm doch wiß-  
 send/ daß selbige nicht auff seine eigene Person  
 gerichtet/ sondern von denen Ständen angeord-  
 net/ angenommen/ und übergeben worden/ denen  
 allein die erläuterung zukäme/ maassen auch es  
 ben diese/ des Philippi Melanchtonis, verbesserte  
 edition, in so weit sie von der erstern different,  
 und mehr als eine bloße erläuterung in sich halten  
 solte/ pro Confessione Evangelicorum nimmer-  
 mehr würde passiren können/ wann selbige nicht  
 Anno 1561. von denen sämtlichen Evangelischen  
 Ständen in proœmio were bestättiget worden.  
 Wann derohalben einige interpretation der  
 Augspurg. Confession annoch erfordert wird/  
 muß solche nicht von denen Theologis, sondern/  
 nach dem Exempel de Anno 1561. von denen  
 sämtlichen Evangelischen Ständen geschehen/  
 wann diesen auch das jus sacrorum, wie doch  
 niemand in Abrede seyn kan/ nicht zukäme; Ges-  
 setz aber/ daß Theologi darzu gezogen werden  
 müsten/ so können die Reformirte nicht davon  
 ausgeschlossen werden // indem der Religions-  
 Friede weder von Luther/ noch von Reformir-  
 ten, sondern von denjenigen redet/ die sich zu der  
 Aug

Augsburg. Confession bekennen / welches beederseits Evangelische thun.

§. 8. Bey so gestalten Umständen ist sich billig zu verwundern / daß auch nachdem Westphäl. Frieden annoch einige öffentlich vorbringen dörfen / die Reformirte wären zwar unter dem Nahmen der Evangelischen begriffen / könten aber unter die Augsburg. Confessions-Verwandte nicht gezehlet werden / obschon testantibus actis ein Evangel. Corpus in seinen Schriften und Schreiben die beede prædicata von Augsburg. Confessions-Verwandten und Evangelischen seith der Reformation promiscuè zu allen Zeiten gebrauchet / und annoch brauchet ; wobey die Reformirte jederzeit concurrirret , unterschrieben / und annoch concurrirren ; ja gar hiebevör ante motus Bohemicos durch Chur-Pfalz / als damahls vorsitzenden / stets dirigiret / und in absentia Legati Saxonici annoch durch Chur-Brandenburg notoriè dirigiren / da hingegen die Catholische in regard der Reformirten so wohl als Lutherischen / das Prædicat Evangelisch zwar anfechten / jedoch beeden Theilen den Nahmen von Augsburg. Confessions-Verwandten bekantlich zulegen / worinnen sie vernünfftiger / als jene handeln. Es will mancher seine Erfahrenheit in denen Westphälischen Friedens-Actis , und dabey vorgefallenen disputen unzeitig und ex vana ostentatione sehen lassen / wärmet deswegen die alte Sophistereyen wieder auff / da er vielmehr bey gegenwärtigen weit aussehenden Con-  
 jturen



Etren mit allem euffersten Fleiß und Behutsamkeit auch die geringste Separation inter Evangelicos vermeiden / nicht aber durch dergleichen unnöthiges scrupuliren Anlaß zu Trennungen geben / vielweniger dem Evangel. ohne dem fast auf die Wige gehende Wesen schaden sollte / dessen conservati<sup>o</sup>n bloß u. allein auf einer genau<sup>e</sup> Zusammensetzung inter status Evangelicos, und daß man vor einen Mann stehe/beruhet. Der Religions-Friede de anno 1555. in gleichem der Westphäl. per totum widersprechen solchen Irgeistern / und reden anders nicht / als von beederseits Religions Zugethanen / nemlich von Catholischen / und Augspurg. Confessions-Berwandten / worunter die Reformirte begriffen zuseyn bereits oben genugsam erwiesen worden / und Articulus 7. J. P. W. deutlich decidiret : *In Verb. id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur*, welche Wort natürlicher weiß keinen andern Sensum, am wenigsten aber denjenigen Leuten / den einige daraus erzwingen wollen / nemlich daß selbige tam ad Catholicos, quam ad Augustanz Confessionem addictos status & subditos zu referiren, additâ hac ratione inepta, weilien es sonst inter hos und nicht inter illos heißen müste ; Aber / da in jetztgedacht. Artic. 7. nur über den statum zweyer einander entgegen gesetzten Religionen im Reich / nemlich der Cathol. und Augspurg. Confessions-Berwandten disponiret ist / die Reformirte aber notorißimè zu denen Cathol. nicht gehören / so müssen sie nothwendig in sensu opposito

sito, & respectu Catholicorum contradistincto ad Augustanae Confessionis addictos status & subditos gehören / licet inter se duas partes constituent, wie die folgende Formalia dieses 7. Articuli lauten. Und solte billig jederman es vor eine grosse pedanterie halten / so genau das Wortlein *illos* zu examiniren / zumahlen die Ministri auff die apices Grammaticales wenig / und mehr auff die realia sehen / auch wohl hundert und mehr Exempel könten angezogen werden / daß in andern publicis actis das pronomen *ille* vor *hic*, & vice versa notorie genommen worden / ohne daß man die Ministros d. swegen vor inhabils erkläret hette; jedoch scheinen die Westphäl. Friedens-Acta sothanen Scrupel zu secundiren. Wer weiß aber nicht / daß damahls eben so wohl / als heutigen Tages / indiscret-eiferige Leuthe gefunden worden / die sich mehr durch ihre blinde passiones und vermeintlichen Religions-Eifer / als durch Vernunft und Christlicher Sanftmuth regieren lassen.

§. 9. Ex iam dictis erhellet (1) daß die beiderseits Evangelische sich zu einer / nemlich der Augspurg Confession, freywillig bekennen / wo durch (2) Historice davon zureden / ohne Unterschied so wohl die de Anno 1530 als die Anno 1540. von Philip. Melanchtone herausgegebene verbesserte zuverstehen / als welche letztere (3) bereits Anno 1561. von allen Euan. Ständen auff dem Naumburg. Convent in der Vorrede der damahls Kayser Ferdinando

do I. übergebenen Confession mit gut geheissen worden. Und (4) nur eine Erläuterung der ersten ist / und übel die geänderte genennet wird. Dahero (5) die Evangelische Lutheris. billich kein bedencen haben solten / sothane von Philip. Melanchtone verbesserte u. universaliter bestetigte Confession jure qvafi postliminii durchgehends eben so wohl als die de Anno 1530. passiren zulassen; zumahlen bekandt / daß obwohlen angeregter Naumburg. Convent nur dahin angesehen gewesen / wie man den Papisten begegnen möchte / welche im vorigen Reichs Tag und in öffentlichen Schrifften die Augspurg. Confessions-Verwandte angestochen / als wann Sie keine gewisse Glaubens- Bekäntnis / sondern ein unbeständiaes Vermengnis betten / und selber nicht wüsten / welche die Rechte Bekäntnis wäre / man nichts destoweniger diese beede Confessiones ( weilen sie in effectu nicht discrepant ) de novo approbirt, die übrige insgesamt aber / deren die Römisch Catholische 22. zehlen wollen / verworffen.

§. 10. Weilen iedoch nichts destoweniger auff mehrberührtem Naumburg. Convent geschlossen worden / daß obwohlen in der verbesserten edition nichts neues enthalten / und selbige in procemio mit bestetiget werde / es dennoch zu verhütung aller Papistischen scommatum besser seye / nur allein die alte ungeänderte Confession dem Rånser Ferdinando I. zu übersenden / und nochmahls zu unterschreiben / auch die Reformirte es dergestalt eingewilliget / und bey iezigen

Can-

Conjuncturen sonsten nimmermehr/eine einig-  
keit zuhoffen; Die Reformirte hingegen annoch  
Keinen Anstand haben können/ sich zu der erstern  
Käyser Carl dem Fünfften Anno 1530. zu Aug-  
spurg übergebenen Confession mit Herz und  
Mund zu bekennen/ als welche in der verbesserten  
ebensalls enthalten/ massen/ der Reformir-  
ten vorgeben nach/ nichts neues oder diversles  
zugefeket worden; So werden die heutige  
Reformirte hieran das Werck eben so wenig/  
als Anno 1561. accochiren lassen/ und so fern  
die einigkeit nur an diesem punct hatten solte/  
würde der Consens von allen Evangel. Reform-  
mirten Reichs- Ständen leicht bezubringen  
seyn/ wann auch schon die Evangel. Lutheris. die  
Confession de Anno 1540. nicht/ wie A. 1561.  
geschehen/ als eine erläuterung der ersten passi-  
ren lassen / sondern selbige pure verwerffen  
woltten.

§. II. Auff diese weiß wäre also das erste und  
vornehmste Fundament zur Verein geleget/ und  
nechst der Heil. Schrift die Augspurg. unge-  
änderte Confession so wohl der Evangel. Luther.  
als Evangel. Reformirten norma docendi, und  
so oft sich einige discrepanz in der Lateinischen  
und Teutschen Original-Confession ereignet/ je-  
ne dieser/ als einem translato, vorzuziehen/ wo-  
mit/ wann einige von beederseits Theologis nicht  
zufrieden seyn solten/ es eine Anzeig wäre/ daß  
sie nicht durch den Geist der Wahrheit/ einigkeit/  
und Christlichen Liebe regiret würden/ und da-  
hero durch die Weltliche Obrigkeit das com-  
pelle

pelle auff den tapis gebracht werden müſte. Es wäre auch unverantwortlich / wann eine Parthey der andern nicht trauen / und vorschützen wolte / man ſuchte unter dem Deck-Mantel der Vereinigung nur die wiedrige Lehre heimlich auszubreiten. Denn wann dieses raisonnement Platz hat / und einer des andern theuren contestationen, præsertim in Articulis Fidei, nicht trauen will / so möchte ich wissen / wie ein Evangel. Luther. oder Reformirter beweisen wolte / daß er der Augspurg. Confession zugethan / einſolglich des Religion Friedens fähig seye? Weilen jederzeit ein übel-gesinter ihme vorwerffen könnte / er sage zwar / daß er der Augspurg. Confession zugethan / und antwortete auff jeden Articulus des Glaubens / wie die Augspurg. Confessions Verwandte / aber im-Herzen seye er ein Socinianer, Arrianer. &c. und / damit ich mit dem bekanten Frieden-Störer rede / aliud ejusmodi excrementum Diaboli, welches nur heimlich seine giftige Lehre auszubreiten suche.

§. 12. Welche nun zu einer Confession sich bekennen / müssen nothwendig auch äußerlich ein-nerley Nahmen führen / so in Republica sehr nöthig / weilen der gemeine Mann gemeiniglich nicht einmahl weiß / was diese oder jene Secte glaubet? und dennoch bey benennung der selben seinen vermeintlichen eiffer sehen lassen will / und sich einbildet / bey diversen Nahmen müſte auch eine diverse Religion seyn; Gleichwie nun der Nahme Augspurg. Confessions-Verwante in publicis actis, und in regard der Cathol. beyzu-behalten



behalten ist/ damit diese nicht cavilliren mögen/ als ob eine andere Religion gegē die Reichsstatuten sichempor zuschwingen suche; Also wird andern theils unter dem gemeinen Mann der Nahmen Evangelisch ferners gebraucht werden können/ massen dem Pöbel fast schwer fällt jederzeit der Augspurgs. Confession meldung zuthun.

§. 13. Nach eingeführter einerley Confession, und Nahmen/seynd auch selbst in minutissimis, gleichmäßige cultus externus, Ceremonien, Kirchen-Gebräuche. ic. einzuführen / damit alle apparenz einer diversität auffgehoben werde/ welche öftters bey dem gemeinen Mann worauff sonderlich zu reflectiren ist/ größere impression, als das Hauptwerck machet.

§. 14. Gleichwie aber bey denen Evangel. Lutherischen noch einige wenige Pöpstl. Ceremonien und Gebräuche etwa überblieben seyn mögen / die der Seel. Lutherus, majoris mali evitandi causa, auffeinmahl abzuschaffen billich angestanden; Also ist hingegen Evangel. Reformirter Seiten vielleicht gesehlet worden/ daß man die externa mit Stumpff und Stiel auffeinmahl ausgerottet/ und die Wahrheit zugestehen / das von dem theuren Luthero austriftigen Ursachen mit allzugrosser Mäßigkeit geschnäukte Licht durch allzu subtiles ferners schnauzen fast völlig ausgelöschet. Wenigstens hette man in Teutschland auff einen gleichmäßigen cultum in externis antragen/ und Reformirter Seiten lieber denen Evangel. Luther. nachgeben / als zu einer Trennung in adiapho-

B

ris

ris Anlaß geben sollen; Welchenfalls die Separation und Verbitterung der Gemüther nicht so starck würde über Hand genommen haben; Wann auch univeraliter circa externa anz noch nur eine Gleichheit eingeführet würde/ solte es mit der völligen Vereinigung im Hauptwerck so schwer / als anjezt / nicht hergehen/ weilen der Religions-Eiffer/welcher per externa gemeiniglich fovirat wird / nach und nach sich bey Gleichheit der Ceremonien und Gebräuchen zu verlieren pfleget. Die Catholische hassen die Reformirte weit mehr/ als die Lutherische/ nur aus dem einigen fundament, weilen diese annoch einige externa mit ihnen gemein haben.

§. 15. Das project, wie die so genante adiphora, welche cultum externum betreffen/ wie auch die Hauptstreittigkeiten unter beedersaits Evangel. unmaßgeblich beygelegt werden könten / ist rathsammer / nicht ehender / als bis Hoffnung anscheinet / daß Ernst seye / die Vergleichung vorzunehmen / behöriger Orthen einzusenden/ damit allen vorläuffigen unnöthigen contradictionen vorgebogen werde. In genere aber soll die ungeänderte Augspurg. Confession, wie oben gemeldet. norma docendi, einfolglich auch decidendi Protestantium controverfias seyn; Weilen aber dieselbe hauptsächlich die mit denen Römisch-Catholischen/ hingegen die zwischen beedersaits Evangelischen entstandene Strittigkeiten fast gar nicht/ oder sehr wenig berühret / und was etwa daraus appli-

appliciret werden könnte / jeder Theil nach seinem Sinn ausleget / So müste in den project sonderlich darauff gesehen werden / wie aller Streit dergestalt bengeleget werde / daß alles der ungeänderten Lateinischen Augspurg. Confession conform seye / und niemand über einigen Gewissens Zwang / welcher vor allen Dingen zuverhüten ist / Ursach zu klagen habe. An jetzt erfordert die Nothdurfft / einen modum zu erwählen / wie die Sache tractiret werden müsse / daß man sich des erwünschten entzwecks zu erfreuen / dann es hat vielleicht biß dato nicht so wohl an Vorschlägen / als dem modo, dieselbige durchgehends gelten zumachen / gefehlet.

§. 16. Es ist bekant / wie man Anfangs per Conventus, disputationes, colloquia, correspondentien und negotiationen mit denen Theologis den Streit heben wollen / wodurch aber / teste experientia, toties quoties der Haß mehr zu als abgenommen. Es ist also auff Tractaten mit denen Geistlichen um so weniger zu reflectiren / als nach Aussag Senecæ jeglicher gerne seine Fehler ad nauseam usq; zu defendiren pfleget / wann er gleich deren überzeuget wird. Si quæ vitia, zit, in aliquam disciplinam irrepserunt, quamvis Mystæ illius ea intelligant, nihilominus, ne errasse videantur, eadem amant & sectantur, welches um so mehr bey denen Theologis Platz hat / quia juxta Chrysostomum omnium difficillimè moventur. Nam etsi convictus sit Clericus, tamen non adeo dolet, quia erravit.

, sed tantum confunditur, quia gloriam perdidit. Und in der That seynd zu allen Zeiten die Theologi viel geschickter gewesen / neue Keckereyen zuerfinden / als die entstandene hinzulegen. Veteres scrutans Historias, inquit Hieronymus, invenire non possum, scidisse Ecclesiam, & de domo Domini populum se-duxisse præter eos, qui Sacerdotes positi, erant. Erasmus certè Roterodamus Clericis majorem malitiam, quam Diabolicam, in defendendis suis erroribus attribuit.

§. 17. Obwohlen nun diese und dergleichen Reden villeicht nur die Papisten und Zanccksüchtigen Psaffen angehen / so haben dennoch unsere Vor-Eltern bey der zwischen denen Evangel. vorgegangenen unseeligen Separation, und darauff erfolgten hitzigen und unchristlichen disputen erlebt / und wir erleben noch heutigen Tags verschiedene unlaugbahre Exempel / daß auch guten theils die Protestirende Theologi dergleichen Fehler an sich haben. Wie werden doch die so genante Pietisten / welche gleichwohlen in keinem zur Seeligkeit nöthigen Articul eines Irrthums überwiesen / sonst aber in ihrem Leben und Wandel unsträflich seynd / von beiderseits Evangel. Theologis so unbrüderlich theils Orthen tractiret? Mit welcher hefftigkeit wird nicht de peremptorio salutis termino zwischen denen Evangel. Luther. Theologis in Sachsen selbst gestritten? Mit welchem scandalo haben die beede Evangel. Luther. Pfarrer Schloffer und Debus zu Heidelberg

Heidelberg sich nicht zu denen Catholischen ges-  
 schlagen / und die Reformirte mit verfolget?  
 Und mit welcher unbesonnenheit haben nicht vie-  
 le Theologi ihre Parthey genommen / obwoh-  
 len bereits sämtliche Evangel. Chur. Fürsten/  
 Fürsten und Stände durch einen einhelligen  
 Comicial - Schluß jener unverantwortliche  
 conduite detestiret gehabt? Und wer wolte  
 der meisten Geistlichen ( ich sage nicht alle /  
 dann es giebt ihrer auch viele wackere / fromme  
 und Friedfertige ) heutige scandala erzehlen/  
 und ihre Halsstarrigkeit gnugsam beschreiben  
 können? Es seynd daher die moderatiores  
 Theologi selbst der Meynung / daß zu einem  
 Vergleich keine Geistliche gebraucht werden  
 müsten / und dieses unter andern aus der Ur-  
 säch / weilten endlich ein Theologus sich lieber  
 von Seiner Obrigkeit / als von seines gleichen/  
 den er vielleicht in seinem Herzen niedriger  
 hält / corrigiren läffet. Berühmte und vor-  
 nehme Professores Theologiae haben sich öff-  
 ters vernehmen lassen : Maximum esse erro-  
 rem eorum, qui dissidia Religionis per The-  
 ologos componi vellent, & nescire Princi-  
 pes Protestantes, quantā circa sacra pote-  
 state polleant : Dann obwohlen die Evang.  
 sich keiner infallibilitæt rühmen / so bestehen  
 Sie doch dergestalt halbstarrig auff ihrer ein-  
 mahl gefassten Meynung / daß man eben so we-  
 nig mit ihnen / als denen Papisten / zurecht kom-  
 men kan. Ich meine ja / Sie seyen seith der  
 Reformation fast bey die 200. Jahr her mit ih-  
 ren

ren Klag-Libellen / und so zu sagen / Hunderttausendfeltigen exceptionibus, gnugsam gehört / und weilen Sie sich nicht selbst unter einander gütlich vergleichen wollen / seye einstens Zeit / die Sach vor beschloffen anzunehmen / die acta zu rotuliren / und dem vero Judici, id est, Principi, ad decidendum um so ehender zu überlassen / als beederseits Evangel. in denen zur Seeligkeit nöthigen Glaubens-Puncten mit einander einig seynd / und bey dem bevorstehenden Vergleich alles dergestalt eingerichtet werden kan / dz niemand über einen Gewissenszwang Klagen / sondern beederseits Evangel. ohne einiges bedencfen das project unterschreiben mögen.

§. 18. Es haben dahero einige Friedfertige Gemüther mehrmahlen die disputationes, conventus, colloquia und correspondentien treulich abgerathen / als womit nichts gefruchtet wird / wann auch gleich ein- und andere Favorable Sentimenten von diesem oder jenem Theologo einkommen / wie dann der Seel. Dr. Duræus bereits über etliche hundert Theologos gehabt / welche versprochen / ihme zu assistiren / und dennoch nichts ausgerichtet / sondern / nachdem er durch seine Funffzigjährige negotiation und correspondenz gar zu wohl erfahren gehabt / daß so lang die Geistliche zu Rath gezogen werden / keine transaction zu hoffen / wünschet er in Concilio de tollendis à Cœtibus Christianorum scandalis. daß Gott der Allmächtige den Weg zur Vereinignng durch

durch die Obrigkeiten eröffnen möge; Sie seynd aber in erfindung eines bessern modi eben so unglücklich / als die vorige gewesen / indem ihrer etliche gnugsam erachtet nur ein Consilium zuschreiben / und vorschläge zuthun / wie die beede Religionen am süglichsten Könten vereiniget werden / ohne sich an einem grossen Potentaten zu adresiren / deme an der conciliation gelegen / und der die Sach selbst getrieben / und seinen Protestirenden Neben-Ständten recommendiret, und gleichsam sein eigen Werck davon gemacht hette / ohne dessen Zuthun einer so wenig reusiren wird / als wann jemand einen Proceß an dem Käyserl. Kammer-Richt / oder Reichs-Hoffrath gewinnen / und dennoch weder selbst / noch durch einen Advocaten die Sache in loco competente treiben / vielweniger um Patronos sich bewerben / sondern nur justitiam causa deduciren / bloß seine Nothdurfft drucken / oder in die Welt publiciren lassen / und sich im geringsten nicht bekümmern wolte / ob man darauff reflectire oder nicht?

§. 19. Wann sich auch einige bey einem grossen Herrn angemeldet / so ist es nicht an dem rechten Orth / sondern etwa bey einem Reichs-Stand beschehen / der nicht gnusames peso gehabt / oder man hat das Werck bey demjenigen incaminiret, welcher bereits einerley Religion in seinen Landen gehabt; und sich also wenig darum bekümmert / sondern vielmehr seiner convenienz gemäß zusehn erachtet / der Vereinigung zu contrecariren, damit die Benachbarte Puissance

B 4

ce durch

ee durch diverfer Religion unterthanē geschwa-  
 chet bleibe/als durch welche er vielleicht zu Kriegs-  
 Zeiten eine Empörung zu Wegen zubringen ver-  
 hoffet/ und hingegen bey seinen eigenen Unter-  
 thanen eine desto grössere averfion gegen seinen  
 Benachbarten Fürsten/welcher einer andern Re-  
 ligion zugethan/ erwecket. Wir wollen an-  
 jekt nicht von denjenigen reden/ welche theils al-  
 berne / theils unzulängliche/ theils passionirte  
 confilia an die Hand gegeben/ die mehr zu Ver-  
 bitterung/ als vereinigung der Gemüther gedie-  
 net.

§. 20. Es ist über das gewiß / daß beederseits  
 Evangel. bey gegenwertiger Zeit an denen mei-  
 sten Orthen eine weit andere idee, als vor diesem/  
 von ein ander haben / und daß der Haß bey  
 weiten nicht mehr so groß ist/ als er anfangs und  
 etwa noch vor 20. oder 30. Jahren gewesen / ist  
 auch glaublich / daß er täglich mehr abnehmen  
 werde: Quod ratio non sanat, mora sanat.

§. 21. Diesem nach dörfte der beste modus  
 zu reussiren dieser seyn; (1.) Sich bey dem  
 Mächtigesten Protestirenden Hoff in Teutschland  
 anzugeben / welcher ansehnliche mit beederseits  
 Religions-Verwanten gemischte Reichslande  
 besizet/ so kein anderer/ als der Königl. Preussif.  
 ist. (2.) Daselbst die Vereinigung der beeder-  
 seits Evangel. Religion anzurathen / worinnen  
 er desto ebender Gehör finden wird / als man  
 dorten ohne dem dazu inclinirt. (3.) Durch da-  
 siges Politisches mit lauter höchst ansehnlichen  
 erleuchteten Rätthen besetztes hohes Ministeri-  
 um sei

um seine Gedancken/ ehe er sie in die Welt hinein  
schreibet/ und zu allerhand unnöthigen contradi-  
ctionen ursach gibt/ examiniren zulassen/ und  
demselben sich simpliciter zu submittiren, wel-  
che dann etliche moderate grundGelehrte The-  
ologos von beederseits Religion, mit darzu zie-  
hen/ und sonderlich darauff sehen werden/ daß  
die Evangel. Luther gegen selbiges nichts erheb-  
liches einwenden können.

§. 22. Wann man mit einem solchen project  
fertig/ wäre ein Friedfertiger der Reformirten  
Religion zugethaner und dem Werck gewachse-  
ner Mann erstlich an die Reformirte Hoffe /  
cum plenipotencia, jedoch aus erheblichen Ur-  
sachen/ ohne Character abzusenden/ welcher auff  
die vereinigung der Religion negotiirte, womit  
man hoffentlich bald fertig seyn würde/ nach  
dem die Hochfürstl. Hessen Cassell. Anhalt- und  
Nassauische Häuser nebst einigen Reformirten  
Hn. Hn. Graffen / und der Stadt Brehmen  
die einzige Regierende Lands Obrigkeiten in  
Deutschland seind/ welche der Reformirten Reli-  
gion zugethan/ und guten theils nach dem Kön.  
Preussischen Hoffe sich zurichten pflegen. Es  
werden hoffentlich die übrige Reformirte, so un-  
ter Catholischer oder Evangel. Lutheris. Botz-  
mäsigkeit stehen/ wann es zur verein zwischen de-  
nen beeden Religionen kommen solte / sich nicht  
viel bedencken zu accediren.

§. 23. So bald alle/ oder die meiste Reformir-  
te Reichs Stände unter einem Hut gebracht  
worden/ wäre dahin zu arbeiten/ daß Se. Königl.



mitgeben wollen? Und wo es an einem oder andern Orth fehlet/ muß man es GOTT befohlen seyn/ sich aber von dem Vorhaben nicht irre machen lassen.

§. 26. Solte man besorgen/ es werde bey einigen einen Verdruß abgeben/ wann andere / dem Rang nach/ geringere Stände ihnen vorgezogen würden / hette man lieber mehrere Ministros zugleich zur Zeit abzuschicken / damit sich niemand einiger præterition zu beschweren habe. Vor allen Dingen wäre Schweden/wornach sich fast die meiste Reichs Städte reguliren, und Dennesmarck ratione ihrer Reichs Landen gebührend zuersuchen/damit sie dieses gute Werck nicht hindern/ sondern vielmehr andern mit guten Exempel vorgehen möchten. Dann obwohlen kein Staats - Ministre Ihren Königl. Maj. anrathen wird/ in Ihren Königreichen / woselbst bereits nach denen Fundamental - Gesetzen einerley Religion inschwang/und alles friedfertig ist/ denen Unterthanen neue Ursach zu einem Mißvergnügen zugeben; Also wird hingegen niemand in abrede seyn/ daß in regard der Reichs Landen diese Einigkeit auff alle Weis und Wege zu befördern.

§. 27. Es lauffe endlich die Sache bey denen hartesten Höffen ab/ wie sie wolle / so hette man dennoch bey dem zu Regenspurg versamleten Evangel. Corpore, oder bey einem besondern Convent, das Werck ferners zutreiben/ und daselbst ebenfals alle Religions-Colloquia und disputationes quovis modo zuverhüten / sonst ab  
nichts

nichts unverſucht zu laſſen/was zu einem Univerſal - Vergleich unter beederſeits Evangeliſchen dienen kan.

§. 28. Wo dieſer nicht univerſaliter zu erhalten/hette man wenigſtens auff eine durchgehende gleichheit in externis, und in einem oder andern Haupt punct zu ſchließen/auch wo möglich/die mutuelle toleranz in allen Evangel. Landen feſtzuſtellen.

§. 29. Wann aber jemand vermeinet/daß dieſer proceſſ allzuweitläufig/ſo läſſet man ſich eines beſſern gerne belehren. Ob aber ohne ſpecial præparirung/durch einen Convent, oder das Evangel. Corpus, zu dem erwünſchten Zweck zugelaſſen/wird billich angeſtanden.

§. 30. Solte wieder vermuthen die negotia-tion völlig Fruchtloß ausſchlagen/oder gar nicht dienlich erachtet werden/ſo iſt zu zweiffeln/ob ein Reichs-Stand allein in ſeinen Landen einen vergleich unter ſeinen beederſeits Evangel. Unterthanen in puncto Religionis cum effectu etabliren könne?wan ſchon juxta Instrumentum Pacis Weſtphalicæ alles liberrimo ſubditorum conſenſu womit es nun ſo ſchwehret hergehet/als der gemeine Mann ſich nach ſeinem Pfarrer oder Seelſorger zurichten pfleget / geſchiehet. So iſt auch nicht gnug/eine union zu Wegen zu bringen/ ſo fern ſelbige nicht gebührend erhalten werden kan; zugeſchweigen/daß man gleichſam eine dritte Parthey formiren würde/welche weder von denen Evangel. Luther. noch Evangel. Reformirten admittiret werden dürffte. Wan jedoch

jedoch e. g. alle Reformirte im Reich sich zu dem Evangel. Luther. vel vice versa alle Evang. Luther. zu denen Reformirten etwas näher treten wolten / wodurch eine dritte Parthey vermieden bliebe / könnte es ehender angehen; Es ist aber solches mehr zuwünschen als zuhoffen.

§. 31. Durch was Mittel sonsten die union Hand zu haben / muß in mehrgedachten Project weitleufftiger verhandelt / und zugleich an Hand gegeben werden / wie / an statt der controversien / die wahre Übung der Gottseligkeit beyzeiten der Jugend ein zu pfänhen.

§. 32. Daß Gegenwärtige unmaßgebliche Gedanken in druck kommen / ist die Ursach / weilen inoch zur Zeit bedenkens getragen wird / an gehörigen Orth sich Immediat anzumelden / sondern es wird dienstlich erachtet / zuvor mediate das Werck / ohne zu wissen / wo es herkomme / welches nicht füglich geschehen kan / wann es schriftlich geschieht / recommendiren zulassen / und / nach dem die iudicia fallen / und die Hoffnung sich anlasset / entweder das project zur examination einzusenden / oder damit zurück zuhalten.

§. 33. Wer etwa diesen gutmeinenden Vorschlag kritisiren, perstringiren, oder refutiren wolte / kan es mit so größserer Freyheit thun / als er einer Antwort sich nicht besorgen darff. Was aber ein Friedliebender etwas bessers zuerinnern haben möchte / dem wird man davor nicht allein danckbar seyn / sondern auch seine gute Consilia öffend

öffentlich anrühmen/ und den disseitigen Fehler  
 gar gerne vor der gänzgen Welt bekennen.

§. 34. Da schließlichen in diesem Wercklein  
 wider vermuthen etwas zufinden wäre/ so der  
 Evangel. Religion zuwider oder anstößig/ das  
 wird himit solennissime wiederruffen.

§. 35. GOTT der wahre Friden Fürst/ wel-  
 cher aller Menschen Herzen in seiner Hand hat/  
 verleihe einem jeden Christen/ insonderheit denen  
 Theologis, Brüderliche Liebe/ lust zur War-  
 heit/ und Begierde zum Frieden/ so werden Wir  
 bald die Vereinigung seiner Kirchen/ wor-  
 nach so viele Glaubige seuffzen/ in  
 Gnaden erleben.

A M E N.

E N D E.





July 1812 by 25 Herz in Wessend 2 u p. 1-71.

Stk. 10 in

44 10/1, 2

44  $\frac{10}{i,2}$

AB: 44  $\frac{10}{i,2}$

ULB Halle

3

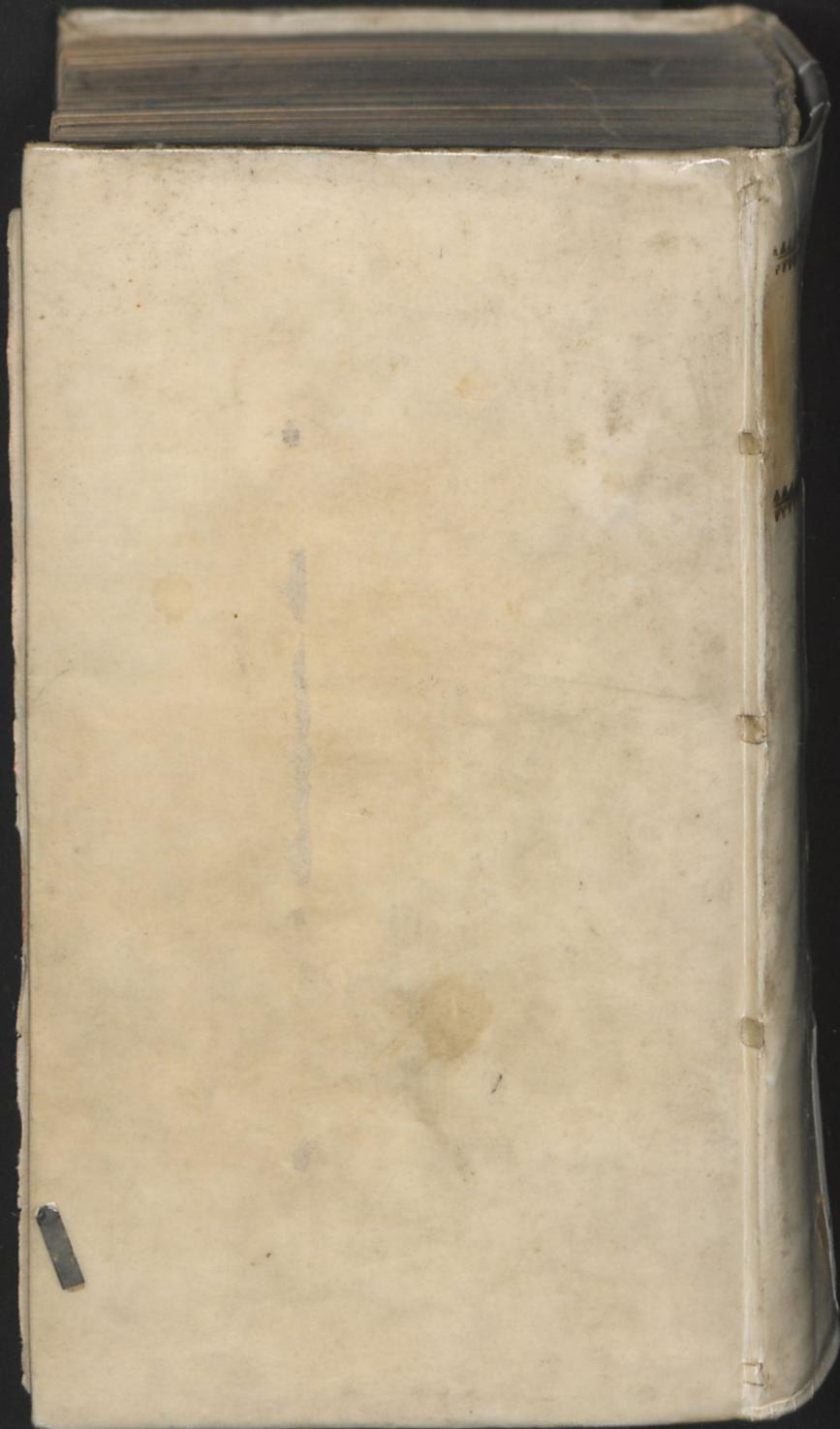
003 248 046

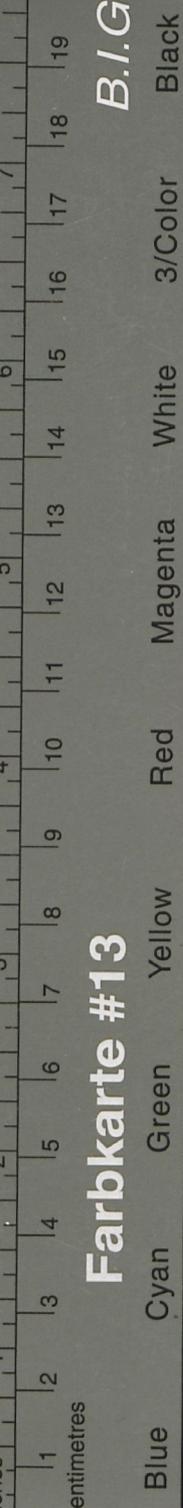


SK

VD17







4

Gründliche Vorstellung  
Welches eigentlich  
Das einzig  
**Wahre Mittel**  
Zur  
Bereinigung der Seelen  
**Evangeliſchen**  
Religionen,  
In Teutſch-Land ſeye?  
Und  
Warum alle in diſer Sachbiß,  
hero gethane Vorſchläge Frucht-  
loß abgangen.

Gedruckt/ Anno M. DCCII.